



Dispensationen für Schnupperlehren während der Schulzeit

Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule

Art. 8

Verfahren für Dispensationen

1 Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein. Für die Dispensation für Schnupperlehren kann eine kürzere Frist gewährt werden.

2 Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.

Regelung für 7. und 8. Klasse

- Schnupperlehren finden nach Möglichkeit in den Ferien statt.
- Gesuche enthalten eine Begründung, weshalb die Schnupperlehre in der Schulzeit angetreten werden muss. Es ist auch ersichtlich, wo der Einsatz stattfinden wird.
- Die Frist von mindestens einer Woche muss eingehalten werden. Das ermöglicht den Lp eine gute Planung zusammen mit den SuS.
- Erhält der SL ein Gesuch, wird geklärt, ob auch bereits in den Ferien Berufserfahrung gesammelt worden ist.
- Wenn es um Einsätze geht, bei denen es um Entscheidungen betreffend Vertragsverhandlungen geht (bei Begründungen vermerken), werden die Gesuche bewilligt.
- Die Schulleitung kann beim Betrieb betreffend Dringlichkeit des Termins für den Einsatz und Richtigkeit der Begründungen nachfragen (siehe oben Punkt 2).
- Für kurze Einsätze können die 5 freien Halbtage eingesetzt werden (ohne Gesuch, Mitteilung spätestens am Vortag).
- Eine lückenlose Dokumentation der Schnupperlehren im Berufswahldossier leistet beim Besuch des BIZ oder dem Anmeldeverfahren für das zehnte Schuljahr wertvolle Dienste.

Abweichungen für 9. Klasse

- Es gelten alle Punkte wie bei den jüngeren SuS.
- Im zweiten Semester werden Gesuche grosszügig behandelt. Es wird auch hier erwartet, dass der Ausbildungssituation Rechnung getragen und während der Ferien geschnuppert wird.

Wichtig:

- Nach den Abwesenheiten erkundigen sich die SuS bei den Lehrpersonen, was alles nachgearbeitet werden muss.